

Satzung der
AEE Ahaus-Enscheder AG mit Sitz in Ahaus

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Gegenstand

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „AEE Ahaus-Enscheder AG“ und hat ihren Sitz in Ahaus.

2. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften im In- und Ausland. Ferner die Beratung von Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Eigenkapitalausstattung, strategische Partnerschaften, Unternehmenskauf und Unternehmensverkauf sowie Finanzierung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und dazu alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigenes wirtschaftliches Risiko vorzunehmen sowie mit Sachwerten zu handeln.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 2

Grundkapital, Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 670.239,00. Es ist eingeteilt in 670.239 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Ein Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. August 2018 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt 259.200,00 Euro (in Worten: zweihundertneunundfünfzigtausendzweihundert Euro) durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem vom Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 1. zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 2. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; auf die Grenze von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist deshalb auch die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gülti-

- gen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erfolgt;
3. wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage(n) zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt;
 4. soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft vom 28. August 2018 bis zum 10. Juli 2023 einmalig oder mehrfach, ganz oder in Teilbeträgen um bis zu insgesamt Euro 335.119,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen:

- (1) Um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- (2) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen bzw. Unternehmensteilen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vorstand

§ 4

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Mitglied des Vorstands zu dessen Stellvertreter ernennen.

3. Der Vorstand gibt sich auf Verlangen des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und – soweit von der durch § 4 Abs.3 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde – der Geschäftsordnung.
2. Sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann durch den Aufsichtsrat Alleinvertretungsbezugnis erteilt werden. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, soweit die Vorschrift des § 112 AktG nicht entgegensteht, sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB jederzeit widerrufen.
3. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands im Innenverhältnis nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

III. Aufsichtsrat

§ 6

Zusammensetzung, Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
3. Wird für ein Aufsichtsratsmitglied, das während seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausscheidet, eine Neuwahl vollzogen, so dauert das Amt des neu gewählten Mitglieds nicht länger als die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7

Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mit Monatsfrist zum Monatsende auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 8

Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner in § 6 geregelten Amtszeit. Die Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied eröffnet. Dieser leitet die Wahl zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, fernkopiert oder telegrafisch einberufen.
2. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder fernkopiert gefasst werden, ebenso Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Niederschrift der gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
3. Den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

§ 10

Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Schriftliche, telegrafische, mündliche, telefonische oder fernkopierte Stimmabgabe ist möglich.

2. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann jedoch in Einzelfällen in Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich berühren, beschließen, in Abwesenheit des Beteiligten oder auch der übrigen Vorstandsmitglieder zu verhandeln.

§ 11

Ausschüsse, Willenserklärungen

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Behinderungsfall von seinem Stellvertreter, abgegeben.

§ 12

Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält außer dem Ersatz seiner Barauslagen eine feste alljährliche Vergütung von Euro 2.500,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der stellvertretende Vorsitzende erhält das Anderthalbfache, der Vorsitzende das Doppelte. Diese Regelung gilt, sofern die Hauptversammlung keine höhere oder niedrigere Vergütung beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilig geringere Vergütung.
2. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Um-

satzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und sie dieses Recht ausüben.

IV. Hauptversammlung

§ 13

Ort, Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, in einer deutschen Universitätsstadt oder an einem anderen Ort mit mindestens 100.000,00 Einwohnern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (mit Ausnahme der Überseegebiete) oder der Schweiz.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung anzumelden haben (§ 18 dieser Satzung), unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.
3. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und ggf. die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), ist innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten.

§ 14

Teilnahme

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der

Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Anschrift in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen.

2. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (§126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages, 0.00 Uhr Ortszeit am Gesellschaftssitz, vor der Versammlung zu beziehen (Legitimationstag) und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor der Hauptversammlung (letzter Berechtigungsnachweistag) zugehen. Lassen Aktionäre ihre Aktien am Legitimationstag nicht in einem von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Depot verwahren, kann der Nachweis ihres Anteilsbesitzes auch von der Gesellschaft sowie einem innerhalb der Europäischen Union ansässigen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ausgestellt werden; für diesen Nachweis des Anteilsbesitzes gilt Abs. (2) S. 2 und 3 entsprechend. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser weitere Nachweis nicht oder nicht in geeigneter Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär in der Hauptversammlung zurückweisen.
3. Fristen nach § 13 und 14 sind jeweils von dem nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung bzw. dem letzten Anmelde- oder Berechtigungsnachweistag zurückzurechnen. Fällt das Ende der so berechneten Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag im Sinne der Regelung der §§ 13 und 14.

4. Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, wie die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts nachzuweisen haben.
5. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 15

Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder, im Falle der Behinderung, ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Falls kein Aufsichtsratsmitglied anwesend ist, wählt die Hauptversammlung den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art und Form der Abstimmung.

§ 16

Beschlussfassung, Wahlen

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
2. Wird bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

V. Jahresabschluss

§ 17

Vorlage des Jahresabschlusses

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 HGB) den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Anhang entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzustellen.
2. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 18

Verwendung des Bilanzgewinns

1. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung.
2. *Gestrichen*

VI. Sonstiges

§ 19

Bekanntmachungen und Informationen an Aktionäre

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich die Bekanntmachung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
3. Der Anspruch der Aktionäre aus §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG auf Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf die Übermittlung im Wege der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand bleibt dessen ungeachtet berechtigt, ist aber nicht verpflichtet, auch andere Formen der Übermittlung zu nutzen, soweit der jeweilige Aktionär dies verlangt oder hierzu sonst zugestimmt hat und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 20

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich zu dem vorstehend vollständig wiedergegebenen Wortlaut der Satzung, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit der Niederschrift über die ordentliche Hauptversammlung vom 11.07.2018 (meine UR W 820/2018) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Heidelberg, den 30.08.2018



Christian Weißer

Notar

